

Kreis Viersen	2
707/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.10.2020 – Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO (Gefährdungstufe 2)	2

Kreis Viersen

707/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.10.2020 – Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO (Gefährdungsstufe 2)

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung in Ergänzung der Regelungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 293) in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen erlässt der Landrat des Kreises Viersen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO festgestellt, dass für das Gebiet des Kreises Viersen wegen der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes des Landeszentrums für Gesundheit NRW (LZG) von 50 die Gefährdungsstufe 2 gilt.
2. Zusätzlich zu den bereits geltenden Regelungen des § 15a Abs. 3 CoronaSchVO treten nun auch die Regelungen des § 15a Abs. 4 CoronaSchVO in Kraft.

I. Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie § 15a Absätze 2 und 4 der CoronaSchVO NRW.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Landrat des Kreises Viersen. Der Kreis Viersen hat nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit aktuell steigender Tendenz überschritten (Gefährdungsstufe 2 gem. § 15a Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO).

Bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 50 hat gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 der CoronaSchVO der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Gefährdungsstufe 2 festzustellen.

Gemäß § 15a Abs. 1 CoronaSchVO basiert der 7-Tage-Inzidenz-Wert auf den Daten des Landeszentrums für Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG). Gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO ist der

täglich bekannt gegebene Wert für einen gesamten Kreis oder eine kreisfreie Stadt maßgeblich für die Feststellung der jeweiligen Gefährdungsstufen.

Die Feststellung hat im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 16. Oktober 2020 am ersten (Werk-)Tag nach der Überschreitung des Inzidenz-Wertes zu erfolgen. Im Kreis Viersen ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Der maßgebliche 7-Tage-Inzidenz-Wert lag am 26.10.2020 bei 87,0 und damit über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Die im Zuge der Infektionsermittlungen der Einzelfälle entstandene Datenlage des Kreisgesundheitsamtes zeigt, dass das Infektionsgeschehen im Kreis Viersen nicht auf einzelne Einrichtungen zurückzuführen ist. Die dem Kreisgesundheitsamt bekannt gewordenen Infektionen betreffen Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter und resultieren aus unterschiedlichsten Gründen.

Das dynamische Infektionsgeschehen im Kreisgebiet betrifft alle neun kreisangehörigen Kommunen. Es kann kein Gebiet im Sinne von § 15a Abs. 2 Satz 4 CoronaSchVO ausgenommen werden. Diese Allgemeinverfügung wird damit für das gesamte Gebiet des Kreises Viersen wirksam.

Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 hat die Rechtsfolge, dass die Regelungen des § 15a Abs. 4 CoronaSchVO (Maßnahmen bei Feststellung der Gefährdungsstufe 2) unmittelbare Rechtswirkung für das Gebiet des Kreises Viersen entfalten. Der Kreis Viersen hat hierbei keinen Entscheidungs- oder Ermessensspielraum.

Die Regelungen gem. § 15a Abs. 4 CoronaSchVO (Gefährdungsstufe 2) gelten zusätzlich zu den bereits geltenden Regelungen des § 15a Abs. 3 CoronaSchVO (Gefährdungsstufe 1).

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

II. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Viersen, den 26.10.2020

Der Landrat

gez.

Dr. Coenen

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

